

Vorlesung am 1. Februar 2013

Familienrecht III: Allgemeine Ehwirkungen (3)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=47003

Repetitorium Familien und Erbrecht (3)

Fall (BGH, NJW 2004, 2450)

G hat gegen M eine titulierte Forderung über 4500 €. M ist arbeitslos und wird von seiner Frau F unterhalten. G will den „Taschengeldanspruch“ des M gegen F pfänden.

Repetitorium Familien und Erbrecht (3)

Lösung

- Taschengeldanspruch des M gegen F:
 - Aus §§ 1360, 1360a ergibt sich ein Taschengeldanspruch des haushaltsführenden Ehegatten iHv 5% bis 7% des Nettoeinkommens, sofern dieses nicht schon durch die Erfüllung der Grundbedürfnisse aufgebraucht wird.
- Pfändbarkeit:
 - Nach § 850b Abs. 1 Nr. 2 ZPO grds. nicht.
 - Aber: Pfändungsmöglichkeit nach § 850b Abs. 2 ZPO bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände.
 - Dann: Pfändbarkeit von 7/10 des Taschengeldes nach § 850c Abs. 2 ZPO.

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

3

Repetitorium Familien und Erbrecht (3)

Die Eigentums- und Gewahrsamsvermutungen nach §§ 1362 BGB und 739 ZPO

- Die Pfändung einer Sache im Rahmen der Zwangsvollstreckung erfordert
 - nach §§ 808, 809 ZPO, dass der Gegenstand im (Allein-) Gewahrsam des Titelschuldners ist.
 - aufgrund von § 771 ZPO, dass die Sache im Eigentum des Titelschuldners steht.
- Über beide Erfordernisse helfen §§ 1362 BGB und § 739 ZPO hinweg.

| | |
|---------------|-------------------------------------|
| – § 1362 BGB: | Widerlegbare Eigentumsvermutung. |
| – § 739 ZPO: | Unwiderlegbare Gewahrsamsvermutung. |

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

4

Repetitorium Familien und Erbrecht (3)

Fall (BGH, NJW 2007, 992)

M und F leben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen. M ist Halter eines PKW, den M und F gemeinsam benutzen. Wem das Auto gehört, lässt sich nicht aufklären. Aufgrund eines gegen M gerichteten Titels pfändet der Gerichtsvollzieher den PKW. F erklärt, der PKW stehe in ihrem Miteigentum. Was kann F unternehmen?

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

5

Repetitorium Familien und Erbrecht (3)

Lösung

- Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO:
 - Miteigentumsrecht der F ist ein „die Veräußerung hinderndes Recht“.
 - Nach § 1006 BGB wird Miteigentum der F vermutet.
 - Aber: § 1006 BGB wird – möglicherweise – durch § 1362 BGB verdrängt, wenn § 1362 BGB auf nichteheliche Lebensgemeinschaften analog anzuwenden ist.
 - BGH: Nein. Es fehlt an einer planwidrigen Regelungslücke.
 - Klage hat Erfolg.
- Alternative: Erinnerung nach § 766 ZPO wegen Verstoß gegen § 809 ZPO.

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

6



Vorlesung am 4. Februar 2013

Familienrecht IV: Eheliches Güterrecht

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=47003

